

FAQ

Häufig gestellte Fragen zu den Landesregelungen 2017 des Förderprogramms Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) [gewerbliche Wirtschaft]

Stand: 28.09.2017

1. [Ab welchem Zeitpunkt müssen die Struktureffekte gemäß Landesregelung erfüllt sein?](#)
2. [Wie ist der Struktureffekt „a“ der Landesregelung \(Tarifvertrag oder mindestens tarifgleiche Vergütung \) nachzuweisen?](#)
3. [Welche Bedingungen sind beim Struktureffekt „b“ \(Unternehmensnachfolge\) zu berücksichtigen?](#)
4. [Wie ist der Hauptsitz gem. Struktureffekt „d“ definiert?](#)
5. [Welche Zertifikate werden für die Inanspruchnahme des Struktureffekts „f“ \(Vereinbarkeit von Familie und Beruf\) anerkannt?](#)
6. [Wie ist für den Fall zu verfahren, dass bei Inanspruchnahme des Struktureffekts „g“ der Landesregelung \(Verpflichtung zur Ausbildungsquote von mindestens 5 Prozent und Übernahme von mindestens 50% in unbefristete Arbeitsverhältnisse\) die Ausbildungsplätze mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können?](#)
7. [Werden auch Fachschulabschlüsse/ Technikerabschlüsse als vergleichbare Abschlüsse für den Struktureffekt „h“ anerkannt?](#)
8. [Wie ist der Struktureffekt „j“ \(Ausländeranteil an neuen Mitarbeitern\) nachzuweisen?](#)
9. [Wo beantrage ich den Struktureffekt „k“ der Landesregelung \(Zugehörigkeit des Unternehmens zur „Umweltallianz“\)?](#)
10. [Welcher Nachweis ist zur Realisierung des Struktureffekts „m“ der Landesregelung \(Hochschulkooperation\) erforderlich?](#)
11. [Welcher Nachweis ist zur Inanspruchnahme für den Struktureffekt „n“ \(erhöhte Investitionsaufwendungen durch Denkmalschutzaufgaben\) zu erbringen?](#)
12. [Welche Basis ist für das Investitionsvolumen von mindestens 30.000 Euro entscheidend?](#)
13. [Wie wird mit Vorhaben, deren Investitionsvolumen weniger als 30.000 Euro beträgt, umgegangen?](#)
14. [Können in die Gesamtfinanzierung eines zu fördernden Investitionsvorhabens öffentliche Finanzierungshilfen eingebunden werden?](#)
15. [Ist die Finanzierung des beihilfefreien Anteils i.H. 25 Prozent der förderfähigen Investitionssumme über das Produktportfolio der Investitionsbank Sachsen-Anhalt möglich?](#)
16. [Ist eine Zwischenfinanzierung eines Vorhabens im Rahmen einer GRW-Förderung über die Produkte der Investitionsbank Sachsen-Anhalt möglich?](#)

17. Kann sich der Investitionszuschuss durch die Einbindung von Finanzierungsprodukten mit öffentlichen Förderungen (z.B. Bürgschaften, KfW-Darlehen) in die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens reduzieren?
18. Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung des Kriteriums, das eine förderfähige Betriebsstätte nicht mehr als 20 Prozent Leiharbeiter beschäftigen darf, ausschlaggebend?
19. Finden Saisonarbeitsplätze im Zuge der Schaffung von DAP Berücksichtigung?
20. Ist die Übernahme von Unternehmen, die von Schließung bedroht bzw. stillgelegt sind, förderfähig?
21. Können Innovationsvorhaben im Bereich Recycling förderfähig sein, wenn innovative Techniken zur Anwendung kommen und ein neues Produkt im Verarbeitungsprozess entsteht?
22. Wie hoch ist der Anteil der förderfähigen Kosten im Bereich des Lohnkostenzuschusses??
23. Können im Rahmen der Eigenleistungen, die nicht förderfähig sind, zumindest die Materialkosten gefördert werden?
24. Sind nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten förderfähig?
25. Sind Energieerzeugungsanlagen förderfähig?
26. Welche Rechtsfolgen entwickelt die Änderung des Unternehmensgegenstands während der Zweckbindungsfrist (ggf. Rückforderungen)?
27. Können zweckbindungsrelevante Tatbestände (z.B. Anzahl der DAP) im Überwachungszeitraum (5 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens) zeitlich befristet ausgesetzt werden?
28. Was passiert, wenn das Unternehmen beispielsweise Kurzarbeit für einen Teil der DAP nach Bewilligung des Investitionszuschusses beantragen muss?
29. Welche Sicherheiten sind bei der Gewährung des Zuschusses für evtl. Rückforderungen zu stellen?
30. Wie werden Organschaften mit Ergebnisabführungsvertrag, steuerliche Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 EStG behandelt?

1. Ab welchem Zeitpunkt müssen die Struktureffekte gemäß Landesregelung erfüllt sein?

Grundsätzlich müssen die Struktureffekte spätestens mit Abschluss des Investitionsvorhabens erreicht werden, soweit nicht gesondert geregelt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um zweckbindungsrelevante Tatbestände, die während des Zeitraums von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens erfüllt sein müssen. Die Erfüllung der Struktureffekte wird mit dem Verwendungsnachweis und dem Zweckbindungsnachweis überprüft.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Wie ist der Struktureffekt „a“ der Landesregelung (Tarifvertrag oder mindestens tarifgleiche Vergütung) nachzuweisen?

Es werden sowohl im Tarifregister eingetragene Tarifverträge als auch betriebsinterne Tarifregelungen (Firmen-, Unternehmens-, Haus- oder Werktarife) anerkannt. Für die Anerkennung des Struktureffekts ist ein Nachweis vorzulegen, z.B. eine Kopie des Tarifvertrages, eine Bestätigung des jeweils zuständigen Landes- bzw. Innungsverbandes über die Anwendung des Tarifvertrages im Unternehmen oder die Eintragung in das Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) bzw. des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (www.ms.sachsen-anhalt.de). Die Zahlung einer mindestens tarifgleichen Vergütung ist von einem berechtigten Prüfer (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu bestätigen.

Bei Errichtungsvorhaben muss der Struktureffekt spätestens mit dem Investitionsende erreicht werden.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Welche Bedingungen sind beim Struktureffekt „b“ (Unternehmensnachfolge) zu berücksichtigen?

Der Zuschlag kann gewährt werden, wenn mit dem zu fördernden Investitionsvorhaben nachweislich spätestens 1 Jahr nach Abschluss oder Wirksamwerden des notariellen Vertrages zur Unternehmensübernahme begonnen wurde (vgl. Definition „Beginn“ gem. 1.3.1 (2) des Koordinierungsrahmens).

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Wie ist der Hauptsitz gem. Struktureffekt „d“ definiert?

Insgesamt müssen einschließlich des Hauptsitzes mindestens zwei Betriebsstätten existieren. Am Hauptsitz muss sich die Hauptverwaltung des Unternehmens befinden.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Welche Zertifikate werden für die Inanspruchnahme des Struktureffekts „f“ (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) anerkannt?

Als Zertifikate werden ausschließlich „audit berufundfamilie“, „total equality“ und „familienfreundlicher Arbeitgeber“ anerkannt.

6. Wie ist für den Fall zu verfahren, dass bei Inanspruchnahme des Struktureffekts „g“ der Landesregelung (Verpflichtung zur Ausbildungsquote von mindestens 5 Prozent und Übernahme von mindestens 50 Prozent in unbefristete Arbeitsverhältnisse) die Ausbildungsplätze mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können?

Die Azubi-Stellen wurden geschaffen, so dass eine Besetzung nun verpflichtend ist. Der Unternehmer hat in diesem Fall den Nachweis seiner Bemühungen wie beispielsweise der regelmäßigen Kontaktaufnahme zur Agentur für Arbeit zu erbringen. Nach Prüfung kann auch der Zeitraum der Zweckbindung verlängert werden.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7. Werden auch Fachschulabschlüsse/Technikerabschlüsse als vergleichbare Abschlüsse für den Struktureffekt „h“ anerkannt?

Ja.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8. Wie ist der Struktureffekt „j“ (Ausländeranteil an neuen Mitarbeitern) nachzuweisen?

Unter Ausländer werden Personen verstanden, die eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Als Nachweis hierfür dient die Kopie des Passes/Ausweisdokumentes, der Aufenthaltsgenehmigung und der Arbeitserlaubnis. Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, d.h. einem Pass der BRD und einem Pass eines anderen Landes, gelten in diesem Sinne nicht als Ausländer.

9. Wo beantrage ich den Struktureffekt „k“ der Landesregelung (Zugehörigkeit des Unternehmens zur „Umweltallianz“)?

Um der Umweltallianz als Unternehmen anzugehören, ist ein entsprechender Antrag beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zu stellen. Weiterführende Informationen erhalten Sie hierzu auch beim Landesamt für Umweltschutz unter www.sachsen-anhalt.de. Zur Beantragung des Struktureffektes ist mit dem GRW-Antrag der „Antrag auf Gewährung des Umweltbonus“ einzureichen, der von der IB an das Landesamt für Umweltschutz weitergeleitet wird. Diesen Antrag finden Sie im Downloadbereich unter der Rubrik „zur Antragstellung“.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

10. Welcher Nachweis ist zur Realisierung des Struktureffekts „m“ der Landesregelung (Hochschulkooperation) erforderlich?

Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung ist vorzulegen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist die Erfüllung der ursprünglichen Festlegungen aus der Kooperationsvereinbarung nachzuweisen. Sofern die Kooperation, d. h. die Projektlaufzeit, innerhalb des Zweckbindungszeitraumes ausläuft, ist dies nicht förderschädlich.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Welcher Nachweis ist zur Inanspruchnahme für den Struktureffekt „n“ (erhöhte Investitionsaufwendungen durch Denkmalschutzaufgaben) zu erbringen?

Die Denkmalschutzaufgaben, die die erhöhten Investitionsaufwendungen begründen, sind durch einen Bescheid bzw. Schreiben der zuständigen Behörde nachzuweisen.

12. Welche Basis ist für das Investitionsvolumen von mindestens 30.000 Euro entscheidend?

Basis ist die Höhe der förderfähigen Investitionen.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13. Wie wird mit Vorhaben, deren Investitionsvolumen weniger als 30.000 Euro beträgt, umgegangen?

Ist das Investitionsvolumen bei Antragstellung kleiner als 30.000 Euro, scheidet die Gewährung eines Investitionszuschusses aus. Sofern eine Unterschreitung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt (Verwendungsnachweis/Prüfung der Zweckbindung), wird die weitere Vorgehensweise im Einzelfall geprüft.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

14. Können in die Gesamtfinanzierung eines zu fördernden Investitionsvorhabens öffentliche Finanzierungshilfen eingebunden werden?

Ja, aber ein Mindestbetrag i. H. v. 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten (förderfähiges Investitionsvolumen) darf keine öffentliche Förderung, wie beispielsweise zinsverbilligte Kredite der KfW, enthalten.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

15. Ist die Finanzierung des beihilfefreien Anteils i. H. v. 25 Prozent der förderfähigen Investitionssumme über das Produktportfolio der Investitionsbank Sachsen-Anhalt möglich?

Ja, es stehen Produkte zur KMU-Finanzierung bereit. Bitte lassen Sie sich hierzu vorab von unseren Experten über die kostenfreie Hotline 0800 56 007 57 beraten.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

16. Ist die Zwischenfinanzierung eines Vorhabens im Rahmen einer GRW-Förderung über die Produkte der Investitionsbank Sachsen-Anhalt möglich?

Ja, das Produkt Sachsen-Anhalt IMPULS sieht die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung entsprechend den Vergabegrundsätzen vor.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

17. Kann sich der Investitionszuschuss durch die Einbindung von Finanzierungsprodukten mit öffentlichen Förderungen (z. B. Bürgschaften, KfW-Darlehen) in die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens reduzieren?

Ja, die in den Finanzierungen mit öffentlichen Förderungen enthaltenen Subventionswerte

werden vom Investitionszuschuss in Abzug gebracht. Bitte lassen Sie sich hierzu vorab von unseren Experten beraten.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

18. Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung des Kriteriums, das eine förderfähige Betriebsstätte nicht mehr als 20 Prozent Leiharbeiter beschäftigen darf, ausschlaggebend?

Grundlage für die Ermittlung des Leiharbeiteranteils ist die Anzahl der mit Bewilligung vorhandenen Dauerarbeitsplätze (DAP) und Leiharbeiter. Die jeweilige Obergrenze von 10 bzw. 20 Prozent ist während des Zweckbindungszeitraums ebenfalls maßgeblich. Abweichungen sind jährlich in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten möglich.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

19. Finden Saisonarbeitsplätze im Zuge der Schaffung von DAP Berücksichtigung?

Ja. Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als DAP Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit angeboten und besetzt werden.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

20. Ist die Übernahme von Unternehmen, die von Schließung bedroht bzw. stillgelegt sind, förderfähig?

Die Förderung von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist ausgeschlossen. Dadurch scheidet die Gewährung eines Investitionszuschusses für stillgelegte bzw. von Stilllegung bedrohte Betriebsstätten aus. Neuinvestitionen sind jedoch förderfähig.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

21. Können Investitionsvorhaben im Bereich Recycling förderfähig sein, wenn innovative Techniken zur Anwendung kommen und ein neues Produkt im Verarbeitungsprozess entsteht?

Ja, ausgeschlossen ist Recycling im Sinne reiner Volumenreduktion bzw. Zerkleinern und Sortieren. Findet dagegen ein Wertschöpfungsprozess statt, bei dem mittels chemisch-physikalischer Prozesse neue höherwertige Endprodukte mit neuen chemisch-physikalischen Eigenschaften entstehen, und der überwiegende Umsatz wird aus dem Verkauf dieser höherwertigen Produkten erzielt, kann das Vorhaben nach wie vor förderfähig sein.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

22. Wie hoch ist der Anteil der förderfähigen Kosten im Bereich des Lohnkostenzuschusses?

In die Bemessungsgrundlage sind die Bruttolohnkosten in einer Bandbreite von mindestens 36.000 Euro bis max. 70.000 Euro zuzüglich Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Sozialausgaben einbezogen. Auszugehen ist dabei von einer 40-Stunden-Woche. Die Bezuschussung der neuen DAP kann für max. 24 Monate innerhalb des max. Investitionszeitraumes von 36 Monaten erfolgen.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

23. Können im Rahmen der Eigenleistungen, die nicht förderfähig sind, zumindest die Materialkosten gefördert werden?

Nein. Eigenleistungen sind in der Gesamtheit (sowohl Personal- als auch Materialkosten) nicht förderfähig.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

24. Sind nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten förderfähig?

Es sind nur nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für betriebsnotwendige bauliche Investitionen förderfähig.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

25. Sind Energieerzeugungsanlagen förderfähig?

Nein. Energieerzeugungsanlagen jeglicher Art sind von der Förderung ausgeschlossen.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

26. Welche Rechtsfolgen entwickelt die Änderung des Unternehmensgegenstands während der Zweckbindungsfrist (ggf. Rückforderungen)?

Grundsätzlich muss der überwiegende Umsatz des geförderten Unternehmens auch während der Frist der Zweckbindung auf einem förderfähigen Unternehmensgegenstand beruhen. Liegt während des Zweckbindungszeitraums diese Voraussetzung nicht vor, ist im Rahmen einer Prüfung über das weitere Vorgehen, ggf. die Umsetzung eines Teil- oder Gesamtwiderrufes, zu entscheiden.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

27. Können zweckbindungsrelevante Tatbestände (z.B. Anzahl der DAP) im Überwachungszeitraum (5 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens) zeitlich befristet ausgesetzt werden?

Nach Prüfung ist in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung der Zweckbindung um max. 3 Jahre möglich. Der Zweckbindungszeitraum kann von 5 auf max. 8 Jahre verlängert werden. Andernfalls erfolgt im Falle fehlender Umsetzung ein Teil- oder Gesamtwiderruf mit möglicher Stundung.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

28. Was passiert, wenn das Unternehmen beispielsweise Kurzarbeit für einen Teil der DAP nach Bewilligung des Investitionszuschusses beantragen muss?

Grundsätzlich ist die mit der Arbeitsagentur abgestimmte und genehmigte Kurzarbeit nicht förderschädlich, da die Arbeitnehmer vertraglich gebunden bleiben. Die betroffenen DAP gelten folglich als besetzt.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

29. Welche Sicherheiten sind bei der Gewährung des Zuschusses für evtl. Rückforderungen zu stellen?

In Frage kommen vor allem ein Schuldbeitritt der Gesellschafter, aber auch Grundschulden und Sicherungsübereignungen. Es wird in jedem Einzelfall während der Antragsbearbeitung geprüft, ob und welche Sicherheit zu stellen ist.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

30. Wie werden Organschaften mit Ergebnisabführungsvertrag, steuerliche Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 EStG behandelt?

In diesen Fällen sind jeweils Organträger und Organgesellschaft bzw. Besitz- und Betriebsgesellschaft gemeinschaftliche Antragsteller und Zuwendungsempfänger.

[> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)